

■ Christoph C. Paul\*

## Abschlussvereinbarungen in der Familienmediation

*Die Medianten erwarten von Mediatoren – insbesondere bei Konflikten im Rahmen von Trennung und Scheidung – Unterstützung bei der Erarbeitung einer abschließenden Vereinbarung. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich mit den Grundlagen und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Mediations- oder Abschlussvereinbarung.*

### A. Prinzipien der Ergebnisoffenheit und der Prozessverantwortung

Ein wesentliches Prinzip der Mediation ist deren Ergebnisoffenheit, aus dem zugleich folgt, dass eine Mediation im Idealfall mit einem Ergebnis endet. Der Mediator<sup>1</sup> hat den Auftrag, die Parteien nicht nur durch den Prozess, sondern nach Möglichkeit auch zu einem Ergebnis zu führen. Ziel der Mediation ist eine von den Parteien gemeinsam erarbeitete und als fair anerkannte Regelung. Die Formen einer Vereinbarung variieren und sind abhängig von dem Auftrag, den die Parteien den Mediatoren erteilen. Möglich ist z.B. ein Handschlag zur Bekräftigung einer mündlich getroffenen Vereinbarung, deren Aufzeichnung auf dem Flipchart sowie die gemeinsame Unterzeichnung auf diesem Blatt und natürlich – sofern dies gewünscht wird oder erforderlich ist – eine rechtsverbindliche, schriftliche Vereinbarung.<sup>2</sup>

\* Dieser Artikel knüpft an eine Veröffentlichung im Tagungsband *Fischer/Unberath, Das neue Mediationsgesetz, Rechtliche Rahmenbedingungen in der Mediation*, Tagung v. 7./8.10.2011 in Jena, Beck Verlag, an. Die Begriffe „Mediationsvereinbarung“, „Mediationsvergleich“ und „Abschlussvereinbarung“ werden synonym gebraucht. Der Autor bevorzugt die Bezeichnung „Abschlussvereinbarung“, da diese die Mediation regelmäßig beendet – so auch *Unberath in Greger/Unberath, MediationsG*, 2012, 5 Rz. 40.

<sup>1</sup> Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mediator und Mediatorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> *Gläßer in Klöwa/Gläßer, Handkommentar Mediationsgesetz*, 2014, 2 § 2 Rz. 302 ff.

<sup>3</sup> *Kiesewetter/Zurmühl, ZKJ* 2/2012, 80.

<sup>4</sup> Richtlinien der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) für die Mediation in Familienkonflikten, Stand 16.11.2008 ([www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)).

<sup>5</sup> *Paul/Kiesewetter, Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten*, S. 49.



Christoph C. Paul

Familienmediationen dauern im Durchschnitt 5,3 Sitzungen.<sup>3</sup> Zwischen dem Beginn und dem Ende der Mediation liegen oft viele Monate, in denen einige der behandelten Themen schon einer – vielleicht auch nur vorübergehenden – Regelung zugeführt werden. So können z.B. der baldige Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung oder eine vorläufige Vereinbarung zur Betreuung der Kinder sinnvoll sein. Solche Teilvereinbarungen sind typisch für Familienmediationen. Sie dienen der Vertrauensbildung und der Vorbereitung der nächsten, während der Mediation zu gehenden Schritte. Natürlich haben die Medianten die Regelung sämtlicher Themen im Auge, das sog. Schnüren eines Gesamtpaketes. Oft geht es aber in der Familienmediation auch darum, etwas auszuprobieren. Wer sagt denn, dass der Auszug der Kinder mit der Mutter genauso/in der Art und Weise funktioniert, wie sich das die beiden Eltern vorgestellt haben? Teilvereinbarungen oder vorläufige Vereinbarungen sind für diese Fälle notwendig und sinnvoll.

Die Richtlinien der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) für die Mediation in Familienkonflikten<sup>4</sup> betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der rechtlichen Grundlagen und des geltenden Rechts. Es heißt dort: „Soweit im Mediationsprozess – wie z.B. bei einer Trennungs- bzw. Scheidungsmediation – eine rechtsverbindliche Vereinbarung angestrebt wird, ist für die Konfliktpartner/innen die Kenntnis des geltenden Rechts als Teil ihrer Realität notwendige Voraussetzung. Das Recht dient insofern der informierten Konsensbildung. Hierbei werden die in der Regel nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften in ihrem Angebotscharakter begriffen.“

Mediatoren haben in der Regel keine Verantwortung für die Inhalte dessen, was die Parteien vereinbaren, es sei denn

die Vereinbarung ist offenkundig unfair oder gesetzeswidrig. Sie sind ausschließlich für den Prozess der Mediation verantwortlich, für die Einhaltung des mediatorischen Rahmens und damit für die Gewährleistung der Rahmenbedingungen. Und dazu gehört es, den Parteien den Weg in die parteiliche Rechtsberatung zu weisen und vor übereilten Schritten zu warnen.

### B. Rechtliche Grundlagen der Vereinbarung, Bindungswirkung

Eine Vereinbarung zum Ende einer Mediation und ebenso eine Teil- oder Zwischenvereinbarung sind aus juristischer Sicht ein materiell-rechtlicher Vergleich i. S.v. § 779 Abs. 1 BGB. Dabei ist unerheblich, ob die Medianten dieses rechtliche Konstrukt kennen. Wichtig sind für sie nur die Rechtsfolgen, insbesondere, dass jede Vereinbarung in dem Moment des Vertragsschlusses für die Medianten bindend wird. Mit Ausnahme einzelner Regelungsbereiche, die der notariellen Beurkundung bedürfen, können die Medianten rechtverbindliche Regelungen treffen, an die sie gebunden sind. Anders als in den meisten Fällen der grenzüberschreitenden Familienmediation<sup>5</sup> ist die von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung im Regelfall bindend, völlig unabhängig davon, in welcher Form diese gestaltet ist und wie sie unterzeichnet wird, ob auf dem Flipchart oder unter einem stilistisch ausgefeilten Papier. Auch eine Vereinbarung per Handschlag ist bindend, sofern dies gewollt ist.

### C. Rechtsberatung, Rechtsdienstleistung, externe Rechtsberatung

In dem seit 2007 geltenden Rechtsdienstleistungsgesetz ist geregelt, dass Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung keine Rechtsdienstleistung darstellt, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG). In der Gesetzesbegründung zum Rechtsdienstleistungsgesetz wird die kommunikative Handlung des Mediators mit dem Ziel der Herstellung von Verständigungsprozessen und dem Schwerpunkt der Gesprächsleitung betont. Klarstellend heißt es, dass Mediationen zwar Rechtsinformationen enthalten und sich auf Rechtsverhältnisse beziehen sowie Regelungsmöglichkeiten zur Diskussion stellen können. Die Gestaltung ihrer Rechtsverhält-

nisse überlässt sie den Konfliktparteien jedoch eigenverantwortlich.

Greift der Mediator hingegen durch rechtliche Regelungsvorschläge gestaltend in die Gespräche der Beteiligten ein, können diese Regelungsvorschläge Rechtsdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sein. Es handelt sich dann nicht mehr um eine (reine) Mediation, sondern um eine Streitlösung mit (auch) rechtlichen Mitteln, bei der die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt geboten ist. Rechtsberatung, die nicht allgemeine Rechtsinformation ist, ist also Anwaltssache. Allgemeine und somit zulässige Rechtsinformation ist z.B. der Hinweis auf die Düsseldorfer Tabelle zur Unterhaltsberechnung.<sup>6</sup>

Es empfiehlt sich daher mit den Medianden bereits in der „Vereinbarung zur Mediation“, die auch „Mediatorvertrag“ oder „Eingangsvertrag“ genannt wird, eine Klausel zu vereinbaren, gemäß derer sie sich extern rechtlich beraten lassen.<sup>7</sup> Manche Mediatoren mit dem Grundberuf des Anwaltes oder des Notars vertreten hingegen die Ansicht, dass ein Mediator rechtlich beraten und gleichzeitig eine verantwortliche Mediation führen könne. Dies ist unzutreffend und sogar nach den Bestimmungen des Mediationsgesetzes gesetzeswidrig. § 1 Abs. 2 MediationsG betont die Neutralität des Mediators, § 2 Abs. 3 MediationsG stellt fest, dass der Mediator allen Parteien gleichermaßen verpflichtet ist und in § 2 Abs. 6 MediationsG heißt es ausdrücklich, dass der Mediator Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen hat, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.

Medianden fragen gelegentlich nach dem Grund der Erforderlichkeit der Vereinbarung einer solchen Klausel über eine externe Rechtsberatung in der Vereinbarung zur Mediation, da sie insbesondere diesen bestimmten Mediator gewählt haben, weil von ihm als Fachanwalt für Familienrecht und als in diesem Bereich bewanderten Notar nicht nur allgemeine Informationen, sondern auch einen juristischen Rat wünscht sei. Wenn in einem solchen Fall die Regeln sorgfältiger mediatorischer Arbeit erklärt werden, kann normalerweise mit dem Verständnis der Medianden gerechnet werden.<sup>8</sup>

#### D. Besonderheiten für Vereinbarungen der Familienmediation

Die Abschlussvereinbarung ist das Werk der Parteien, bei dem die Mediatoren le-

diglich Hilfestellung gegeben haben. Es gebietet sich daher, die persönlichen Gedanken und Formulierungen der Parteien zu übernehmen. Ebenso gehört eine ausführliche Präambel selbstverständlich zu einer Mediationsvereinbarung, die Angaben über das gemeinsame Bemühen für eine nachhaltig friedensstiftende Regelung enthält. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf förderlich, sollten die Medianden die Vereinbarung später einmal ihren Kindern zeigen oder die Vereinbarung nach einiger Zeit überarbeiten und aktualisieren möchten.<sup>9</sup>

Lis Ripke hat unter Bezug auf amerikanische Quellen in einem Aufsatz zu den Charakteristika eines guten Abschlussvertrages zutreffend darauf hingewiesen, dass Mediatoren den Parteien Formulierungshilfen geben müssen, welche sich zur Einprägsamkeit an dem Wort SMART orientieren sollten.<sup>10</sup> Diese aus dem Amerikanischen stammende Abkürzung steht für specific, mesurable, achievable, realistic und timed. Übertragen in das Deutsche nimmt Lis Ripke die folgende Übersetzung vor:

- S – *spezifisch*: Aus dem Vertrag sollte genau hervorgehen, wer zugestimmt hat und was, wann, wie und wo zu tun ist.
- M – *messbar*: Der Vertrag sollte positiv, objektiv, nachprüfbar und handlungsorientiert gefasst sein.
- A – *annehmbar*: Der Vertrag sollte für beide Konfliktpartner annehmbar sein, d.h. der Vertragsinhalt sollte von ihnen voll und ganz umsetzbar sein.
- R – *realitätsnah*: Dies bedeutet, dass der Vertrag alle Hindernisse für die Umsetzung angemessen berücksichtigt hat. So sind Regelungen zur gerechten Verteilung der Umgangszeiten mit den Kindern vielleicht gar nicht zu realisieren oder Versprechungen zu Unterhaltszahlungen würden rein rechnerisch zum wirtschaftlichen Ruin einer der beiden Parteien führen.
- T – *terminiert*: Der Vertrag sollte die Zeitspannen zur Erfüllung der einzelnen Vertragsbestimmungen genau definieren, so dass alle Beteiligten wissen, wann die Leistungen beginnen und wann sie enden.

#### E. Mündliche Vereinbarung der Medianden

Die Art der von den Medianden gewünschten Vereinbarung hängt von dem Auftrag ab, den die Mediatoren erhalten.

Dieses Modell der auftragsbasierten Mediation hat insbesondere in der Wirtschaftsmediation seinen Platz. In der Familienmediation hingegen haben die sich trennenden und im Konflikt verhafteten Paare oft – noch – keinen Blick dafür, wie ein konkreter Auftrag an den Mediator lauten könnte. Sie wollen eine Klärung ihrer Situation und Regelungen für die nächsten Wochen, Monate und Jahre, ohne spezifisch sagen zu können, wie der Auftrag an den Mediator genau lauten solle. Manchen Paaren ist es lediglich wichtig, eine Umgangsregelung zu erarbeiten oder die Klärung der Konten zu vereinbaren. Dabei lässt die Praxis erkennen, dass einzelne Themen unmittelbar nach der Bearbeitung in der Mediation erledigt sind: Als konkrete Beispiele sind zu nennen, dass vereinbarte Umgangskontakte in den Kalendern der Eltern eingetragen, die Konten umgeschrieben werden oder das Bankguthaben verteilt wird. Nach dem Wunsch der Medianden soll es häufig bei der mündlichen Vereinbarung bezüglich dieser Themen bleiben. Um die Verbindlichkeit einer solchen mündlichen Vereinbarung zu bekräftigen kann der symbolische Handschlag, die bewährte kaufmännische Bestätigung, hilfreich sein. Eine Empfehlung, die manchmal etwas zögerlich, in der Regel aber gerne angenommen wird.

#### F. Protokolle der Sitzungen und Abschlussprotokoll

Grundsätzlich sollten die Medianden gefragt werden, ob sie von den jeweiligen Sitzungen oder von Teilen davon ein Protokoll wünschen. Diese Dienstleistung, die gesondert zu vergüten ist, wird gerne angenommen, insbesondere wenn es um komplizierte Zusammenhänge und um Zahlen geht. Mit dieser Technik der Visualisierung lässt sich ressourcenorientiert zusammenfassen, was der Mediator verstanden hat. Am Ende einer Mediation haben die Medianden dann mehrere Protokolle zur Hand, in denen die ersten Absprachen, die Zwischenvereinbarungen und auch die abschließenden Regelungen festgehalten sind. Sofern gewünscht, können alle Vereinbarungen in einem Abschlussprotokoll zusammengefasst wer-

<sup>6</sup> Ausführlich Lewinski in Klowait/Cläßer, Mediationsgesetz, 2 10 Rz. 60 ff.

<sup>7</sup> Pielsticker in Fritz/Pielsticker, Kommentar zum Mediationsgesetz, 2012, § 2 Rz. 148.

<sup>8</sup> Hohmann/Morawe, Praxis der Familienmediation, 2013, S. 104.

<sup>9</sup> Ausführliches Beispiel in Paul/Zurmühl, Mediation – was ist das? Ein Leitfaden für die Familienmediation, 2008, S. 54 bis 57.

<sup>10</sup> Ripke, ZKM 1999, 341–343.

den. Damit haben die Parteien eine Grundlage für die weiteren Schritte, sie können die darin getroffenen Vereinbarungen ihren Anwälten vorlegen und anschließend umsetzen.

**G. Memorandum of Understanding**

Auch wenn es sich bei der Mediation um ein bereits seit Jahrhunderten erprobtes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung handelt, haben einige der aktuell in Deutschland praktizierten Regeln und Termini anglo-amerikanische Quellen und Begrifflichkeiten. Das Memorandum, übersetzt mit den Zu-Erinnernden-Verständigungspunkten, ist eine auch bei uns geläufige Kurzform des Memorandum of Understanding.<sup>11</sup> In dem von der Haager Konferenz herausgegebenen Guide to Good Practice on Mediation wird in diesem Zusammenhang zur Verdeutlichung von einem „preliminary agreement“, somit von einer vorläufigen Vereinbarung gesprochen.<sup>12</sup> Entscheidendes Merkmal dieser im anglo-amerikanischen Sprachraum üblichen Form der Absichtserklärung ist die Tatsache, dass es sich dabei noch nicht um einen verbindlichen Vertrag sondern um eine Art von Vorvertrag handelt, der oft mit dem ausdrücklichen Zusatz versehen ist, dass vor Inkrafttreten eine juristische Überprüfung oder eine notarielle Beurkundung erforderlich sei. An dieser Stelle ist Vorsicht angebracht: Auch wenn eine solche Abschlussvereinbarung die Überschrift „Memorandum“ trägt, wird sie bei dem Fehlen von Klauseln zur Vorläufigkeit oder zur Abhängigkeit von anwaltlicher oder notarieller Überprüfung bei einer Unterzeichnung durch die Parteien rechtlich bindend, was häufig – noch – nicht gewollt ist. Hier sind klarstellende Hinweise durch den Mediator unerlässlich, zumal andernfalls ein Haftungsrisiko besteht.<sup>13</sup>

**H. Haftung des Mediators**

Im Zusammenhang mit der Haftung des Mediators ist zunächst nochmals auf § 2 Abs. 6 MediationsG hinzuweisen, der wie folgt lautet:

*„Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat*

*die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.“*

Hält sich der Mediator an diese Vorschrift, muss er sich nicht vor Schadensersatzansprüchen fürchten.

Um ein Haftungsrisiko zu vermeiden empfiehlt es sich, in die zu Beginn der Mediation mit den Parteien geschlossene „Vereinbarung zur Mediation“, auch „Mediatorvertrag“ oder „Eingangsvertrag“ genannt, eine Klausel zur Absicherung aufzunehmen.<sup>14</sup> Darin wird den Parteien ausdrücklich empfohlen, externen professionellen Rat einzuholen, spätestens vor Unterzeichnung einer Vereinbarung. Dadurch wird die Notwendigkeit einer qualifizierten juristischen Beratung in die Hände der Parteien gelegt.

Ergänzend könnte bei der Abfassung des Memorandums folgender Zusatz aufgenommen werden:

*„Wir sind vom Mediator darauf hingewiesen worden, dass wir uns vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung anwaltlich beraten lassen mögen und dass einige der von uns vereinbarten Klauseln möglicherweise der notariellen Beurkundung bedürfen.“*

Mit dieser Klausel wird sowohl der mediatorischen Sorgfalt als auch den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

**I. Vollstreckbarkeit der Abschlussvereinbarung**

Sofern sich einer der Medianten zu einer Zahlung verpflichtet, könnte diesbezüglich eine vollstreckbare Regelung gewünscht werden. Der Vorteil einer solchen vollstreckbaren Regelung liegt auf der Hand: Sollte der Verpflichtete trotz Zusicherung nicht zahlen, kann ohne ein gerichtliches Verfahren notfalls die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. Konkret bedeutet dies, dass der Gerichtsvollzieher beauftragt werden kann und dass die Konten des jeweiligen Schuldners zur Befriedigung der Forderung gepfändet werden können. Solche Vollstreckungsmaßnahmen sind nicht unbedingt als „mediativ“ zu bezeichnen. Andererseits gehört es aber zur sorgfältigen mediatorischen Arbeit, auf die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen hinzuweisen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der anwaltlichen Beratung geschehen ist.

Dafür gibt es im deutschen Recht ein ganzes Menü von Optionen.<sup>15</sup> Haben sich

die Parteien mit Hilfe eines Mediators außergerichtlich geeinigt, können sie die vereinbarten Rechte und Pflichten, z.B. in einer notariellen Urkunde, festhalten, aus der dann bei Bedarf die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit zum Abschluss eines sog. Anwaltsvergleichs, der allerdings von dem Prozessgericht für vollstreckbar erklärt werden muss, wenn die Beteiligten diese Aufgabe nicht einem Notar zugewiesen haben.

Grundsätzlich gilt, dass mit der Zwangsvollstreckung erst begonnen werden darf, wenn seit der Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses eine Wartefrist von mindestens zwei Wochen abgelaufen ist. Diese auch für allgemeine Vollstreckungsverfahren gültige Regelung gibt den Parteien im Mediationsverfahren die zusätzliche Möglichkeit, auch ohne das Zwangsinstrument der Vollstreckung für eine Erfüllung der Vereinbarung zu sorgen.

**J. Notarielle Beurkundung**

Im Rahmen der Familienmediation bei Trennung und Scheidung gibt es eine Vielzahl von Regelungen, die der sog. „notariellen Beurkundung“ bedürfen.<sup>16</sup> Damit schützt der Gesetzgeber die Beteiligten vor leichtfertigen Zugeständnissen und schaltet den Notar als neutrale und rechtlich versierte Person zwingend ein. Konkret geht es dabei um die folgenden Vereinbarungen, die der notariellen Beurkundung bedürfen:

1. Eheverträge zur Regelung des Güterstandes,
2. Regelungen bezüglich des Zugewinnausgleiches vor Rechtskraft der Ehescheidung,
3. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich,
4. Vereinbarungen über den Unterhalt,
5. Eigentumsübertragung an Grundstücken sowie ähnliche Verfügungen betreffend Immobilien,
6. Erbverträge,
7. Verfügungen über Gesellschaftsanteile.

Folgende Beispielfälle sollen diese gesetzlichen Formvorschriften verdeutlichen:

**1. Eheverträge zur Regelung des Güterstandes**

Die Medianten könnten in der Mediation zu dem Ergebnis kommen, dass sie zunächst einmal weiter verheiratet bleiben

11 Parkinson, Family Mediation, Bristol 2011, S. 302 ff.

12 [http://www.hcch.net/upload/guide28mediation\\_en.pdf](http://www.hcch.net/upload/guide28mediation_en.pdf) (zuletzt abgerufen am 28.9.2014).

13 Siehe dazu Jost, ZKM 2011, 168 (170).

14 Gläßer, s. Fn. 2, 2 § 2 Rz. 261 f.

15 Wagner, RabelsZ 74 (2010), 801 ff.

16 Gläßer, s. Fn. 2, § 2 Rz. 304.

wollen. Dies hätte dann auch zur Folge, dass es bei dem gesetzlichen Güterstand, der sog. Zugewinnngemeinschaft verbliebe. Wenn sie dieses ändern wollen, z.B. durch die Vereinbarung einer Gütertrennung oder durch eine anderweitige Modifikation des Güterstandes, dann bedarf diese Vereinbarung der notariellen Beurkundung. Ein Anwaltsvergleich kann diese Formvorschrift nicht ersetzen (§ 1410 BGB).

## 2. Regelungen bzgl. des Zugewinn-ausgleiches vor Rechtskraft

Häufig einigen sich die Medianden über die Verteilung ihres ehelichen Vermögens. Ist die Ehe beim Abschluss der Mediation noch nicht beendet und auch ein Scheidungsantrag, der die Beendigung des Güterstandes zur Folge hätte, noch nicht gestellt worden, bedarf eine solche vermögensrechtliche Ausgleichsklausel der notariellen Beurkundung (§ 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB).

## 3. Vereinbarungen über den Versorgungs-ausgleich

Zum Versorgungsausgleich sind eine Vielzahl von Regelungen möglich:

- der Versorgungsausgleich kann ganz ausgeschlossen werden, weil andere Regelungen sinnvoller oder gerechter wären;
- einige Versorgungsansprüche können aus der Regelung ausgenommen werden, also z.B. eine Betriebsrente, weil diese von beiden Medianden als fair empfunden wird;
- das Ende der Ehezeit zur Berechnung des Versorgungsausgleiches kann auf den Zeitpunkt der *Trennung* (und nicht auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages) festgelegt werden.

Alle diese Regelungen bedürfen der notariellen Beurkundung, folglich lassen sie sich nicht in einem Anwaltsvergleich regeln (§ 7 Versorgungsausgleichsgesetz).

## 4. Vereinbarungen über den Unterhalt

Wollen die Medianden für den Zeitraum nach Rechtskraft der Ehescheidung wech-

selseitig auf Ehegattenunterhalt verzichten, bedarf diese Vereinbarung der notariellen Beurkundung (§ 1587c BGB).

## 5. Eigentumsübertragung an Grundstücken sowie ähnliche Verfügungen

Jegliche Verfügungen über Immobilien sind nur im Rahmen einer notariellen Urkunde möglich (§ 311b BGB).

## 6. Erbverträge

Es ist in der Rechtspraxis nicht unüblich, dass die Medianden im Rahmen der Familienmediation erbrechtliche Regelungen wünschen. Solche Erbverträge sind ausschließlich in notarieller Form möglich (§ 2276 BGB).

## 7. Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Verfügung über Gesellschaftsanteile einer Kapitalgesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, somit lässt sie sich nicht in einem Anwaltsvergleich regeln (§ 15 Abs. 3 GmbHG).

Die vorgenannten Formvorschriften sind unabdingbar. Die Komplexität dieses Bereiches verdeutlicht nochmals die Notwendigkeit, die Parteien dringend auf § 2 Abs. 6 MediationsG hinzuweisen.

Sofern der Mediator im Grundberuf Notar ist, wird häufig die Beurkundung der Abschlussvereinbarung durch dieselbe Person gewünscht. Dies ist mit einer entsprechenden Formulierung zur Vorbe-fassung als Mediator in gleicher Sache auch möglich.<sup>17</sup> Es ist zu empfehlen, den Medianden jedoch immer ausdrücklich freizustellen, bei Bedarf einen anderen Notar zu beauftragen, z.B. den Notar, bei dem sie bisher waren. Zudem sollten nach Möglichkeit die letzte Mediationssitzung und die notarielle Beurkundung nicht am selben Tag stattfinden.

## K. Protokollierung der Vereinbarung im Gericht

Familienmediationen finden gelegentlich parallel zu einem gerichtlichen Verfahren statt, sei es, dass die Parteien vom Gericht in die Mediation „geschickt“ werden oder

dass sie sich entschließen, schon während der Mediation das Scheidungsverfahren einzuleiten, um dessen relativ lange Verfahrensdauer für die Regelung der sog. Folgesachen zu nutzen. Wird dann die Mediation mit einer abschließenden Vereinbarung beendet, kann diese als gerichtlicher Vergleich protokolliert werden und entfaltet damit ähnliche Wirkungen wie eine notarielle Beurkundung. § 127a BGB bestimmt ausdrücklich, dass die notarielle Beurkundung bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt wird. Hierbei ist Vorsicht hinsichtlich der Kosten geboten. Im gerichtlichen Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung zwingend geboten und die damit verbundenen Kosten können wesentlich höher sein als die Kosten der notariellen Beurkundung.

## L. Fazit

Es wäre fatal, den Abschluss einer Mediation immer gleich zu setzen mit einer Abschlussvereinbarung oder dem Abschluss eines Vertrages. In der Mediation geht es um wesentlich mehr als die Regelungen am Ende. Auch wenn die Parteien den Mediatoren meistens keinen expliziten Auftrag zu einem transformatorischen Verfahren geben, zeigt die Praxis, dass die Medianden am Ende der Mediation oft anders miteinander kommunizieren als am Anfang.

Nachfragen nach Abschluss der Mediation bei den Medianden ergeben des Öfteren, dass die in der Mediation erarbeiteten Regelungen entlastend wirken. Mediatoren kennen das befriedigende Gefühl, wenn sie die Medianden zu einer für beide als fair empfundenen Regelung geführt haben, einerlei, ob diese nun mit Hand-schlag oder mit notarieller Urkunde besiegelt wurde.

**Christoph C. Paul**  
Rechtsanwalt, Notar, Mediator  
www.paul-partner.eu

<sup>17</sup> Siehe dazu *Schmitz-Vornmoor* in *Klowait/Gläber, Mediationsgesetz* 3 10.